

**Satzung
über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer
und über die Festlegung der Hebesätze**

(Steuersatzung)

Auf Grund von § 5 der Kommunalverfassung für Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat die Gemeindevertretung Koblentz am 02.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Koblentz erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | | |
|--|-----|----------|
| 1. für die Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | auf | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | auf | 380 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | auf | 350 v.H. |

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2016.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Koblentz, den 02.05.2016

Grygula
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amt-uecker-randow-tal.de> am 06.05.2016

